

Corporate Governance Bericht der ILS-Institut für Landes-und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (kurz ILS gGmbH) für das Geschäftsjahr 2019

1. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex (PCGK NRW) beschlossen.

Der Kodex gilt als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle. Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK NRW richtet sich u.a. an Unternehmen in privater Rechtsform, an denen das Land mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar über Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform beteiligt ist.

Das Land NRW hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der ILS gGmbH. Damit fällt die ILS gGmbH in den Anwendungsbereich des PCGK NRW.

Die ILS gGmbH hat den PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. November 2013 in seinen Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Der PCGK NRW sieht vor, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie den Personen mit Führungsfunktionen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

2. Unternehmensverfassung, Führungs- und Kontrollstruktur

Die Unternehmensgrundlage der ILS gGmbH ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, der aktuell gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 20. November 2013 und den Geschäftsordnungen der ILS gGmbH der Gesellschaftsversammlung, für die Geschäftsführung und den Prokuristen.

2.1 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft ist Trägerin einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung und fördert als solche den als gemeinnützig anerkannten Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Wissenschaftliche Arbeitsbereiche der Gesellschaft sind die Stadt-, Regional- und Landesentwicklung, das Wohnungswesen, die Mobilität und das Bauwesen. Zweck der Gesellschaft ist, neue Erkenntnisse über Dynamik und Prozesse räumlicher Entwicklung in sozialer, demographischer, ökonomischer und

baulicher Hinsicht insbesondere über die verschiedenen Dimensionen von Urbanisierungsprozessen zu gewinnen, die den stadt- und raumentwicklungspolitischen Entscheidungsträgern als Grundlage für die praktische raumbezogene Planung und Gestaltung dienen könnte.

2.2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist alleiniger Gesellschafter der ILS gGmbH, die durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten wird. Gesellschafter und Geschäftsleitung arbeiten im Interesse der Unternehmensziele eng zusammen. Beschlussfassungen erfolgen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung besteht aktuell aus einer Vertreterin und zwei Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie einer Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Geschäftsjahr 2019 gehörten der Gesellschafterversammlung 2 Frauen an (Anteil 50%).

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Geschäftsleitung und Gesellschafter regelt der Gesellschaftsvertrag. Zudem hat die Gesellschafterversammlung einen wissenschaftlichen Beirat und einen Nutzerbeirat einberufen; die Beiratsvorsitzenden dürfen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Gesellschafter wurde sachgerecht in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen.

2.3 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat.

2.3 Geschäftsleitung und Führungsfunktionen im Unternehmen

Die Geschäftsführung besteht aus Herrn Prof. Dr. Stefan Siedentop (wissenschaftlichen Direktor) und Michael Paul (kaufmännischen Geschäftsführer).

Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2019 besaßen mit den beiden stellvertretenden wissenschaftlichen Institutsleiterinnen Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer und Frau Dr. Sabine Weck Prokura.

2.4 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Sicherung der Qualität der Forschung berät ein Wissenschaftlicher Beirat das Institut. Schwerpunktaufgabe ist dabei die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts und die Beratung der Institutsleitung hinsichtlich der Entwicklung der Forschungsarbeit des Instituts. Der Beirat soll dabei die Position des Instituts in seinem fachlichen Umfeld erörtern. Dabei werden sowohl grundlagen- als auch anwendungsspezifische Aspekte berücksichtigt. Der Wissenschaftliche Beirat wurde von der Gesellschafterversammlung berufen und besteht aktuell aus 10 Mitgliedern.

2.5 Nutzerbeirat

Der Nutzerbeirat soll das Nutzerumfeld der Einrichtung repräsentieren und das Institut aus dem Blickwinkel der Belange der Nutzer/-innen beraten. Er bringt dabei die Perspektive der Nutzer/-innen bei der Planung und Durchführung des Forschungsprogramms, bei der weiteren Entwicklung der Forschungs- bzw. Serviceleistungen sowie beim Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ein. Bundes- und landesweit aberkannte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Stadtentwicklung bilden den Nutzerbeirat, der damit auch erheblich zur Qualitätssicherung beiträgt.

Aktuell besteht der Nutzerbeirat aus 11 Mitgliedern.

2.6 Abschlussprüfung

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Münster als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2019 gewählt.

Der Auftrag beinhaltet auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und die Prüfung des PCGK-Berichtes 2019.

3. Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2019

Geschäftsführung und Überwachungsorgan der ILS gGmbH erklären nach Textziffer 1.4.2 und 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen, dass dem vom Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichtem Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19. März 2013 im Geschäftsjahr 2019 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen entsprochen wurde:

Ziffer 3.1.3 (Zusammensetzung Geschäftsleitung)

Gemäß Ziffer 3.1.3 des PCGK NRW soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Frauen waren in der Geschäftsleitung der ILS gGmbH nicht vertreten.

Die Geschäftsführung besteht aus 2 männlichen Personen, deren Geschäftsführerverträge vor Aufnahme des Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaftsvertrag der ILS gGmbH abgeschlossen wurden.

Ziffer 3.3.4 (Besetzung von Führungsfunktionen)

Der Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsleitung unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten soll. Sie soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Die Prokuristinnen Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer und Frau Dr. Sabine Weck unterstützen die Geschäftsführung bei ihren Verpflichtungen.

Mit Frau Dr. Sabine Weck und Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer haben sich zwei sehr verdiente und langjährig-beschäftigte Wissenschaftlerinnen für diese Position bewährt. Zu dem damaligen Zeitpunkt standen keine männlicher Bewerber mit gleichen Qualifikationen für diese Position zur Verfügung.

Ziffer 3.4.5 (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäß Ziffer 3.4.5 wird hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

Eine vertragliche Regelung liegt nicht vor, die Geschäftsführer haben der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt.

Ziffer 5.1.4 (Berichtspflichten nach § 90 AktG)

Gemäß dem PCGK informiert die Geschäftsleitung das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über das für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren (siehe hierzu auch § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AktG hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu berichten.

In der Gesellschafterversammlung vom 4. Juli 2019 wurde festgelegt, dass beginnend mit dem 4ten Quartal 2019, die Geschäftsführung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft berichtet.

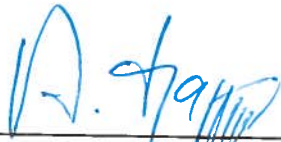
Ziffer 5.1.5 (Übersendung entscheidungsnotwendiger Unterlagen)

Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Unterlagen sollen den Mitgliedern des Überwachungsorgans mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.

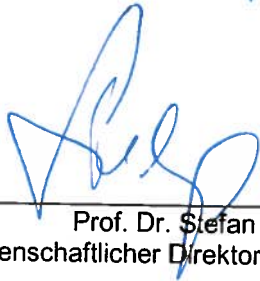
Auf Grund Verzögerungen bei dem Postzustellungsunternehmen lagen die entscheidungsnotwendigen Unterlagen für die Gesellschafterversammlung am 4. Juli 2019 dem Überwachungsorgan nicht mindestens 14 Tage vor der Sitzung vor.

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der ILS gGmbH erklären außerdem, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen auch künftig entsprochen wird.

Dortmund, 15.01.2020



Andreas Happe
Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung



Prof. Dr. Stefan Siedentop
Wissenschaftlicher Direktor / Geschäftsführer



Michael Paul
Kaufmännischer Geschäftsführer